

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

- Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Bestellungen der Mühlbauer Holding AG und all ihrer verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz). Eine aktuelle Version dieser AEB kann auf www.muehlbauer.de eingesehen werden. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- Bestellungen sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Insbesondere sind telefonische Bestellungen, Änderungen oder Zusätze nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote, Vertragsschluss, Auftragsumfang und Preise

- Angebote und Kostenvoranschläge sind grundsätzlich kostenfrei abzugeben, es sei denn, es wurde eine anderslautende Vereinbarung getroffen.
- Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- Unser Schweigen auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen unserer Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- Nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten erwarten wir innerhalb von 4 Arbeitstagen eine vorbehaltlose schriftliche Auftragsbestätigung mit unserer Bestell- und Artikelnummer oder die vorbehaltlose Versendung der Ware (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- Wir behalten uns vor und sind berechtigt, den Auftragsumfang zu verringern oder zu erweitern, sowie Änderungen in der Ausführungsart von Maschinen und Anlagen, insbesondere aufgrund neuer technischer Erkenntnisse, soweit hierin für uns eine Verbesserung liegt, sowie Zeit und Ort der Lieferung bzw. der Aufstellung zu verlangen. Sollten sich hierdurch nachweislich notwendige Kosten erhöhungen und/oder Lieferverzögerungen ergeben, ist über einen angemessenen Ausgleich zu verhandeln.
- Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise und bleiben auch bei zwischenzeitlich eintretenden Preiserhöhungen verbindlich. Ermäßigt jedoch der Verkäufer seine Preise bis zum Liefertermin, so muss diese Ermäßigung an uns weitergegeben werden.
- Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- Sofern für bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften eine Exportkontrolle oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit bestehen, so hat uns der Verkäufer vor Vertragsabschluss schriftlich darüber zu informieren. Unterbleibt diese Information, so behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- Für Artikel, die erstmalig bestellt werden, hat uns unaufgefordert eine Langzeitlieferantenerklärung bzw. eine Information zu Ursprungsland und Zolltarifnummer zuzugehen.

III. Lieferungen und Lieferfristen

- Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die geforderte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, sowie uns den neuen bindenden Liefertermin mitzuteilen.
- Hält der Verkäufer bei beweglichen Sachen den vereinbarten Liefertermin nicht ein, bzw. erfolgt die Herstellung und Aufstellung sowie Inbetriebnahme von unbeweglichen Sachen wie fest einzubauenden Maschinen, kompletten Maschinen- und Fertigungsanlagen und sonstigen Geräten nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, so verspricht der Verkäufer pro vollendete Kalenderwoche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 1% der Netto-Auftragssumme, maximal jedoch 5% der Auftragssumme zu zahlen. Daneben haftet der Verkäufer für den infolge Terminüberschreitung durch Produktionsengpässe, Auftragszurückweisungen und Lohnausfälle bei uns entstehenden, von ihm zu vertretenden Schaden, soweit er über die Vertragsstrafe hinausgeht. Ferner sind wir bei Terminüberschreitung zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Annahme verspätet gelieferter Waren stellt keinen Verzicht auf eventuelle Schadensersatzforderungen dar.
- Teil-, Minder- oder Überlieferungen sind nicht zulässig, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. In Einzelfällen können derartige Lieferungen aber anerkannt werden.
- Jeder Lieferung sind Lieferpapiere beizulegen. Auf diesen ist unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer pro Position, die Materialbezeichnung und das Gewicht der Sendung anzugeben.
- Wurde zur Einhaltung eines Termins eine beschleunigte Beförderung notwendig, so sind die daraus resultierenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen.
- Für eine vollständige Lieferung ist auch die Zusendung von vereinbarten Dokumenten, wie Prüfprotokolle, Materialzeugnisse oder ähnliches erforderlich.
- Der Verkäufer ist - soweit keine persönliche Leistung vereinbart ist - berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter (z. B. Subunternehmer) zu bedienen, es sei denn, dem steht ein wichtiger Grund entgegen, insbesondere wenn der Dritte bei objektiver Betrachtung nicht die Gewähr für eine vertragsgerechte Erfüllung bietet. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

IV. Versand und Gefahrrtragung

- Der Verkäufer trägt die Verantwortung für die genaue Einhaltung der ihm aufgegebenen Versandvorschriften. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsgemäße Versandpapiere vorliegen, ohne dass wir dadurch in Annahme- bzw. Abnahmeverzug geraten. Die Kosten der berechtigten Abnahmeverweigerung trägt der Verkäufer.
- Der Verkäufer trägt bis zur Übergabe an uns bzw. bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung, es sei denn es ist im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- Die Lieferungen erfolgen „frei Haus“ zur angegebenen Versandanschrift einschließlich Verpackung, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten durch uns erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich erklärt worden oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Der Verkäufer kommt seiner Lieferverpflichtung erst mit Übergabe oder Abnahme der Leistung bei uns nach, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich für Mengen und Gewichte sind die von unserem jeweiligen Werk ermittelten Werte.

V. Arbeitsaufträge

- Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstige Arbeitsleistungen gilt folgendes: Der Verkäufer haftet bei der Ausführung aller Arbeiten, auch bei der Ausführung durch seine Beauftragten dafür, dass die, insbesondere für unsere Produktionsstätten geltenden Unfall- und Brandverhütungs- sowie Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden.
- Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten bei uns verursacht werden. Er stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, auch von Anweisungen von Aufsichtsbehörden usw., frei, die uns gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Er hat uns auf unseren Wunsch die Deckung durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Der Verkäufer sowie von ihm Beauftragte haben selbst für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung ihres in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums zu sorgen. Wir übernehmen insoweit keine Gewähr.

VI. Patente und Schutzrechte

- Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

- Der Verkäufer stellt uns von jeglicher Verbindlichkeit, Haftung, Verlusten, Schadensersatzforderungen einschließlich Kosten und Auslagen, die sich aus einer Forderung oder aus Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung von Patenten oder jeglichen anderen gewerblichen Schutzrechten ergeben, frei. Werden solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht, so übernimmt der Verkäufer auf seine Kosten unsere Rechtsverteidigung und stellt uns im Innenverhältnis von allen Forderungen Dritter, gleich welcher Art, frei. Sollten solche Ansprüche gegen uns erhoben werden, benachrichtigen wir den Verkäufer hierüber unverzüglich schriftlich und erteilen ihm die notwendigen Informationen.

VII. Zeichnungen und Modelle

- Zeichnungen, Modelle, Unterlagen, Software und dergleichen, die wir für die Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Der Verkäufer haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Benutzung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe.
- Nach Beendigung des Auftrages sind die vorgenannten Gegenstände ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

VIII. Rechnungsstellung und Zahlung

- Nach erfolgter und vertragsgemäßer Lieferung der bestellten Waren oder Erbringung der Leistung geht uns vom Verkäufer eine Rechnung zu. Aus Bearbeitungszwecken sind darauf die Bestellnummer, die Bezeichnung der berechneten Positionen und unsere Verkäufernummer anzugeben. Rechnungen ohne diese Angaben werden mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen betrachtet.
- Sofern auf der Bestellung nichts anderes angegeben oder vertraglich nichts anderes vereinbart wurde ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- Der Verkäufer ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von uns unbestrittene oder gegen uns rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche oder um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

IX. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimschutz bleiben unberührt.
- Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

X. Mangelhafte Lieferung

- Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt. Die Vertragsgegenstände müssen in jedem Fall den in Deutschland anwendbaren Gesetzen, v. a. zur Gerätesicherheit und Produkthaftung, entsprechen.
- Erfolgen Herstellung und/oder Einbau einer Maschine oder eines Gerätes bzw. einer vollständigen Anlage nach gesondert vereinbartem Plan bzw. Sonderwunsch, leistet der Verkäufer Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand den von uns vorgesehenen Zweck erfüllt.
- Die Gewährleistung des Verkäufers erstreckt sich auch auf die von dessen Unterlieferanten hergestellten Teile bzw. Zulieferungen von Unterlieferanten.
- Unsere Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt erst dann, wenn die Lieferung/Leistung in unserem Werk eingegangen ist. Die von diesem Zeitpunkt an laufende Untersuchungs- und Rügefrist beträgt in nicht einfach gelagerten Fällen einen Monat.
- Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- Bei unbeweglichen Sachen wie fest eingebauten Maschinen und Anlagen ist eine Abnahme unsererseits erforderlich. Hierzu sind wir erst dann verpflichtet, wenn die Maschine bzw. Anlage ordnungsgemäß installiert, eingerichtet und betriebsfähig ist.
- Im Falle von Mängeln sind wir berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung mangelfreier Waren zu verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, schlägt sie fehl oder ist sie uns z.B. wegen Dringlichkeit nicht zumutbar, so können wir nach unserer Wahl Schadensersatz verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. In solchen Fällen sind wir auch berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen. Stellt sich bei der Lieferung ein Mangel erst nach der Weiterverarbeitung heraus, so haftet der Verkäufer auch für den uns daraus entstehenden Schaden.
- Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

XI. Produzentenhaftung

- Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten.

XII. Lieferantenregress

- Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt

zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

XIII. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Wir werden die aufgrund der Geschäftsbeziehungen vom Verkäufer erhaltenen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten.
2. Der Verkäufer kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Forderungen gegen uns an Dritte abtreten; dies gilt auch für eine Abtretung im Rahmen eines Factoring-Vertrages. Wird eine Abtretung ohne unsere Zustimmung vorgenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn gegen den Verkäufer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird eine Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Entsprechendes gilt für die Regelung von Vertragslücken.
4. Sofern Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach gesetzlichen Vorschriften.
5. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Werkes, für das die Lieferung oder Leistung bestimmt ist.
6. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt ausschließlich deutsches Recht.
7. Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Regensburg. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangig gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.